Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Vergleichende Übersicht
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51029

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Die Kantone als Schulträger

a. Vergleichende Übersicht[1]

Wir stellen dem nachfolgenden Kapitel «Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone» eine vergleichende Übersicht voran.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen – auch Kindergärten genannt – sind in der Regel freiwillige Einrichtungen. Gemeinden, private Korporationen oder Vereine sind ihre Träger. Manchenorts erhalten sie Subventionen von öffentlichen Gemeinwesen. Fröbel-Montessori-Methoden sind auf dieser Stufe üblich.

Einzig die Kantone Baselstadt und Genf haben die Kleinkinderschule staatlich organisiert. Eine Reihe von Kantonen führt in der Schulgesetzgebung Bestimmungen auf, welche einzelne Organisationsfragen betreffen oder Subventionsgrundsätze enthalten. Der Kanton Genf zählt das obligatorische letzte Kleinkinderschuljahr als erstes Primarschuljahr ihrer neunjährigen Schulpflicht. Wir verweisen auf den Abschnitt «Die Kleinkinderschule» im Kapitel «Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone» sowie auf die Spezialarbeit im «Archiv».[2]

2. Die Primarschule

Die nachstehende Tabelle orientiert über die gesetzliche Ordnung der Schulpflicht in den verschiedenen Kantonen. Der Großteil der Kinder erfüllt diese Schulpflicht in der Primarschule, die sie bis in die oberste Klasse besuchen. Die andern treten nach der sechsten Primarklasse in die Sekundarschule oder in eine Mittelschule über und vollenden dort die gesetzliche Schulpflicht. In den Kantonen Bern und Basel-Stadt erfolgt dieser Übertritt schon nach der vierten Primarklasse, im Kanton Tessin und teilweise auch im Kanton

---

[1] Über die Größe der Schulen (Zahl der Lehrer und Schüler) finden sich im «Archiv» in Zeitabständen Statistiken. Siehe ferner «Bestandes- und Finanzstatistik über das öffentliche Schulwesen der Schweiz» im «Archiv» Bd. 1949 S. 133 ff.

[2] Siehe auch «Archiv» Bd. 1946 S. 37 ff.: J. Müller: «Die Kindergärten in der Schweiz.»

Beginn des Schuljahres und der Schulpflicht
Dauer der Schulpflicht

Kanton	Schuljahr-beginn	Beginn der Schulpflicht: Altersjahr	Beginn der Schulpflicht: Stichtag	Zahl der Schuljahre
Zürich	Frühling	6.	erfüllt bis 30. April d. lauf. Jahres	8
Bern	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. d. lauf. Jahres	9
Luzern	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8[1]
Uri	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	7[1]
Schwyz	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	7
Obwalden	Frühling	7.	erfüllt bis 30. Juni des lauf. Jahres	7
Nidwalden	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	7[1]
Glarus	Frühling	6.	erfüllt bis 31. Dez. des Vorjahres	8
Zug	Frühling	7.[2]	erfüllt bis Beginn d. Schuljahres	7[1]
Freiburg	Frühling[9]	7.[3]	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	9 f.Kn. 8 f.Mäd.
Solothurn	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8[5]
Baselstadt	Frühling	6.[4]	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8
Baselland	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8
Schaffhausen	Frühling	6.	erfüllt bis 31. Dez. des Vorjahres	8
Appenzell AR	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8[1]
Appenzell IR	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	7 bzw. 8[6]
St. Gallen	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Jan. des lauf. Jahres	8
Graubünden	Herbst[7]	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8[1]
Aargau	Frühling	7.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8
Thurgau	Frühling	6.	erfüllt bis 1. April des lauf. Jahres	8
Tessin	Herbst	6.	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	9
Waadt	Frühling	7.	erfüllt bis 15. April d. lauf. Jahres	9
Wallis	Herbst[7]	7.[3]	erfüllt bis 31. Dez. des lauf. Jahres	8 f.Kn.[1] 7 f.Mäd.[8]
Neuenburg	Frühling	6.	erfüllt bis 1. Mai des lauf. Jahres	9
Genf	Herbst	6.	erfüllt bis 31. Aug. des lauf. Jahres	9

[1] Die Schulgemeinden können die Schulpflicht auf 8 bzw. 9 Jahre ausdehnen.

[2] Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt haben, sind auf Beginn des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

[3] Zulassung schon mit 6 Jahren gestattet.

[4] Zulassung von Kindern, die zwischen 1. Jan. und 1. Mai 6 Jahre alt werden, möglich.

[5] Für den Bezirk Bucheggberg ist das 9. Schuljahr von Rechts wegen obligatorisch; den andern Gemeinden steht die Einführung des 9. Schuljahres frei.

[6] 7 Jahre mit vollem oder teilweisem Unterricht, 8 Jahre mit Halbtagunterricht.

[7] Vereinzelte Gemeinden beginnen das Schuljahr im Frühling.

[8] Wo keine Haushaltungsschule besteht, sind auch die Mädchen 8 Jahre schulpflichtig.

[9] In den Städten und größeren Orten Schuljahrbeginn im Herbst.

Neuenburg nach erfüllter fünfter und im Kanton Waadt schon nach absolvierter dritter Primarklasse.

Die großen Gemeinden teilen dem einzelnen Lehrer in der Regel nur eine Abteilung eines Jahrganges zu. In den kleinen Schulgemeinden mit kleinen Schülerzahlen bestehen Gesamtschulen, das heißt, dem einen Lehrer sind alle Klassen bzw. Jahrgänge anvertraut. Die meisten Schulen besitzen das Mehrklassensystem. In den kleinen Schulen besteht Koedukation. Die Geschlechter-Mischung bildet aber auch in den großen Schulkreisen die Regel.

Verschiedene Kantone sind dazu übergegangen, die beiden letzten Primarschuljahre im Sinne eines betont lebensnahen Abschlusses auf werktätiger Grundlage zu organisieren. Bei diesen Schulen stehen Handfertigkeit für Knaben sowie Nähen, Hauswirtschaft und Kochen für Mädchen als Zentralfächer im Mittelpunkte des Unterrichtes mit der zusätzlichen Aufgabe, die andern Fächer zu befruchten. Diese Abschlußklassen tragen von Kanton zu Kanton verschiedene Namen, zum Beispiel Abschlußklassen, Werkschule und andere. Wir verweisen auf die Spezialarbeit über die Primar-Oberstufe.[1]

Der Mädchen-Handarbeitsunterricht ist in der Form der Näharbeiten an allen Primarschulen obligatorisches Fach. Hauswirtschaft und Kochen figurieren in den Lehrplänen der meisten Kantone als obligatorischer Schulzweig. Der Knabenhandarbeitsunterricht ist weitgehend eingeführt, aber erst in wenigen Kantonen obligatorisches Schulfach.

In großen Schulgemeinden bestehen für beschränkte und gehemmte Kinder Spezialklassen. Eine Reihe von Kantonen hat den schulpsychologischen Dienst eingeführt, dem die Aufgabe obliegt, bei solchen Kindern die Art der Anomalie festzustellen und die Zuweisung in die entsprechende Spezialklasse oder Anstaltsschule zu beantragen.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Die Primarschule weist je nach der sieben, acht oder neun Jahre dauernden Schulpflicht eine entsprechende Zahl von Klassen auf. Für die geistig begabteren Schüler besteht die Möglichkeit, die Schulpflicht in einer Sekundarschule abzuschließen. Die Sekundarschule

---

[1] «Archiv» Bd. 1954 S. 19ff., Stieger: «Die Primar-Oberstufe.»

unterscheidet sich von der Primarschule durch höhere Anforderungen in den beiden Schulen gemeinsamen Fächern und durch die Führung besonderer Sekundarschulfächer, wie Fremdsprache (in den Kantonen Bern und Freiburg wird schon in den meisten Primarschulen die zweite Landessprache unterrichtet) und Technisches Zeichnen. Die Aufgabe der Sekundarschule ist eine zweifache: Vorbereitung für den Eintritt in eine Berufslehre und damit Erreichung eines abschließenden Volksschulunterrichtes auf gehobener Stufe sowie Vorbereitung für den Besuch einer höheren Mittelschule. Die Sekundarschul-Lehrpläne der meisten Kantone berücksichtigen die erste Aufgabe in besonderem Maße. In einigen Kantonen ist die Sekundarschule in Betonung der zweitgenannten Aufgabe zu einer unteren Mittelschule entwickelt worden mit Aufnahme der klassischen Sprache (Latein) in den Lehrplan. Eine besondere Stellung nehmen die Schulen dieser Stufe in den Kantonen Basel-Stadt, Tessin, Waadt und Neuenburg ein. Im Kanton Basel-Stadt versteht man unter Sekundarschule die Klassen fünf bis acht der Primarschule, während die sogenannte «Realschule» die Stellung und den Rang der Sekundarschulen der andern Kantone einnimmt. Im Kanton Tessin entspricht eine der fünfklassigen scuola primaria folgende dreiklassige scuola maggiore der Sekundarschule. Diese ist somit eine erweiterte Primar-Oberschule, während die ginnasi cantonali die Vorbereitung auf die obern Mittelschulen besorgen und bereits nach humanistischer und technischer Richtung aufgespalten sind. Der Begriffsinhalt der Bezeichnung Sekundarschule ist kein einheitlicher. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachfolgende Darstellung der «Schulorganisationen der einzelnen Kantone».

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Sie dienen der männlichen und der weiblichen Jugend, die in einer Berufslehre steht. Ihre Schüler befinden sich im 15. bis 19. Altersjahr. Der Unterricht ist während der ganzen Dauer der Lehre obligatorisch.

Für die Jugendlichen der kaufmännischen Lehre werden kaufmännische Fortbildungsschulen geführt. Für die in einer gewerblichen Lehre stehenden Jünglinge und Töchter sind gewerbliche Fortbildungsschulen organisiert, die sich nach einzelnen Berufen oder nach Berufsgruppen gliedern. Wie wir bereits auf Seite 9 dargelegt haben, basieren die beruflichen Fortbildungsschulen auf Bundesrecht. Der Bund macht denn auch durch seine Verordnungen

seinen Einfluß maßgeblich geltend. Die beruflichen Fortbildungsschulen sind so von Kanton zu Kanton gleichmäßig gestaltet. Je nach den wirtschaftlichen oder geographischen Verhältnissen bestehen einige Unterschiede in der Schulorganisation, indem in kleinen Verhältnissen an Stelle von Einzelberufsschulen Berufsgruppen-Schulen treten.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Diese sogenannten «nichtberuflichen» Fortbildungsschulen sind von Kanton zu Kanton recht verschieden geordnet. Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen, Aargau besitzen für alle drei Schultypen das kantonale Obligatorium. Andere Kantone beschränken es auf einen Typ oder auf zwei Typen. In andern Kantonen besteht das Gemeindeobligatorium, das heißt, es ist in das Ermessen der Gemeinden gestellt, diese Fortbildungsschulen zu führen und ihren Besuch obligatorisch zu erklären. In den Städtekantonen Basel-Stadt und Genf werden keine solchen Fortbildungsschulen geführt, da andere Bildungsgelegenheiten bestehen.

6. Die vollen Berufsschulen

Wir verstehen unter «vollen Berufsschulen» jene Schulen, welche ihre Schüler für längere Zeit ganztägig und vollbeschäftigt unterrichten. Verschiedene haben sich Ateliers und Lehrwerkstätten angegliedert. Ein Netz solcher Schulen breitet sich über die ganze Schweiz aus; sie fördern die beruflichen Kenntnisse der im Gewerbe, in der Industrie, in Handel und Verkehr, in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft tätigen Jugend. Die nachfolgende Darstellung der «Schulorganisationen der einzelnen Kantone» bietet das Bild großer Mannigfaltigkeit.

7. Die Lehrerbildung

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen, der Handarbeitslehrerinnen und der Hauswirtschaftslehrerinnen erfolgt in der Regel in besonderen Seminarien. Die Kursdauer der Erstgenannten umfaßt zwei Jahre, jene der Arbeitslehrerinnen und der Hauswirtschaftslehrerinnen zwei bis drei Jahre; im Kanton Bern dauert die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen vier Jahre. Die Kantone Bern, Waadt und Neuenburg gehen besondere Wege in der Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen; wir verweisen auf Seiten 57, 199 und 216.

Die Ausbildungsstätten für die Primarlehrkräfte[1] sind in erster Linie die öffentlichen Lehrerseminarien, neben welchen einige private Schulen bestehen. Staatliche Lehrerbildungsanstalten führen alle Kantone mit Ausnahme der Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Land, Appenzell AR und Appenzell IR. Nach Geschlechtern getrennt sind alle Seminarien von Bern und die staatlichen Seminarien von Aargau. In den Kantonen Luzern, Schwyz und Wallis bestehen staatliche Seminarien nur für Jünglinge. Die Mädchen haben sich dort in privaten oder in auswärtigen öffentlichen Bildungsanstalten ihre berufliche Ausbildung zu holen, was in Luzern auch im städtischen gemischten Lehrerseminar geschehen kann. Städtische Seminare sind eingerichtet in den Städten Zürich, Bern, Luzern und Freiburg (Töchter), Unterseminare (sections pédagogiques gymnasiales) in Fleurier und La Chaux-de-Fonds. Freie evangelische Seminarien gibt es in Zürich (Unterstraß), Bern (Muristalden für Knaben, Neue Mädchenschule) und in Schiers (Bündnerland). Auf katholischer Seite bilden die Lehrschwesterninstitute Ingenbohl (Schwyz), Menzingen (Zug), Heiligkreuz-Cham (Zug) und Baldegg (Luzern), Freiburg und Brig (Wallis) Primarlehrerinnen aus.

In einigen Kantonen sind die Seminare Abteilungen höherer Mittelschulen: Zürich (Töchterschule), Bern (Mädchenschule der Stadt Bern), Luzern (Töchterschule), Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Neuenburg, Basel-Stadt schließt seine Lehrerbildung an die Maturitätsschule an und besorgt sie in Verbindung mit der Universität und den Fachschulen. Genf hat seine Lehrerbildung ebenfalls auf der Grundlage der vorherigen Erwerbung eines Reifezeugnisses an die Hochschule verlegt, wo die Primarlehrer an der Faculté des lettres und am Institut des sciences de l'éducation (früher Institut Rousseau) psychologisch-pädagogisch geschult werden.

Die Lehrer für die Sekundar- und Mittelschulen holen sich die Ausbildung in der Regel an der Universität. Besondere Sekundarlehramtsschulen gibt es in Bern (angeschlossen an die Universität) und in St. Gallen. Die Befähigung zum höheren Mittelschulunterricht wird an den Hochschulen erworben (Diplom für das höhere Lehramt, Doktorexamen, Licence, ergänzt durch das Certificat complémentaire d'aptitude à l'enseignement secondaire).

Die Lehrkräfte für einen Spezialunterricht, der nicht an der Hochschule vertreten ist, werden in den entsprechenden Spezialschulen

---

[1] Wir verweisen auf «Archiv» Bd. 1952 S. 59ff.: Roemer, «Zum heutigen Stand der Ausbildung von Primarlehrern».

ausgebildet (z. B. Zeichenlehrer an den Kunstgewerbeschulen). Für die Turnlehrer besteht an der ETH die Möglichkeit der Erwerbung eines eidgenössischen Diploms I für den Unterricht an Primar-, Sekundar-, Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. Dieses Diplom I kann auch an den Universitäten Basel, Lausanne und Genf erworben werden. Das Turnlehrerdiplom II, das zum Unterricht an den Mittel- und Hochschulen berechtigt, kann nur an der ETH erworben werden. Die Musiklehrer (für Gesang und Instrumentalmusik) werden entweder in den städtischen, halbkommunalen oder privaten Musikschulen (Konservatorien) oder in individuellem Privatunterricht ausgebildet. Konservatorien gibt es in Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Freiburg, Basel, Luzern, Schaffhausen, Chur, Lausanne, Sitten, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und Genf.

8. Die Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen führen zur Reifeprüfung (Maturität). Träger der öffentlichen Schulen dieses Typus sind entweder die Kantone (Kantonsschulen) oder die Gemeinden (städtische Gymnasien).

Mit Ausnahme von Schwyz, Nidwalden, Appenzell IR und Baselland werden in allen Kantonen staatliche Maturitätsschulen geführt. In den drei erstgenannten Kantonen bestehen private Mittelschulen, in welchen staatliche Maturitätsprüfungen durchgeführt werden. Der Kanton Baselland hat sich vertraglich das Benützungsrecht an den baselstädtischen Mittelschulen gesichert.

Die Maturitätsschulen umfassen entweder alle drei Gymnasialtypen (Typen A, B, C) oder sie beschränken sich, wie es die meisten Kollegien der Innerschweiz und des Kantons Wallis tun, auf die Typen A und B oder A.

Die Maturitätsschulen sind teils gemischte, teils nach Geschlechtern getrennte höhere Mittelschulen. (Getrennte Knaben- und Mädchengymnasien in Zürich, Freiburg, Basel, Lausanne, Genf).

Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise durch den Bundesrat anerkannt sind (p = privat):

Kanton Zürich		Typen der Maturitätsausweise		
Zürich	Gymnasium der Kantonsschule ..	A	B	
	Kantonale Industrieschule (Oberrealschule)			C
	Freies Gymnasium	A	B	C
	Höhere Töchterschule, Abt. I ...	A	B	

		Typen der Maturitätsausweise		
Winterthur	Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule)	A	B	C
Kanton Bern				
Bern	Städtisches Gymnasium (Literarschule)	A	B	
	Städtisches Gymnasium (Realschule)			C
	p Freies Gymnasium	A	B	C
Biel	Städtisches Gymnasium	A	B	C
Burgdorf	Städtisches Gymnasium	A	B	C
Pruntrut	Ecole cantonale de Porrentruy	A	B	C
Kanton Luzern				
Luzern	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Uri				
Altdorf	Kollegium Karl Borromäus	A	B	
Kanton Schwyz				
Einsiedeln	p Stiftsschule des Klosters Einsiedeln	A	B	
Immensee-Küßnacht	p Lehranstalt Bethlehem	A	B	
Ingenbohl	p Institut Theresianum		B	
Schwyz	p Kollegium Maria-Hilf	A	B	C
Kanton Obwalden				
Sarnen	Kantonale Lehranstalt	A	B	
Engelberg	p Lehranstalt des Benediktinerstiftes	A	B	
Kanton Nidwalden				
Stans	p Kollegium St. Fidelis	A	B	
Kanton Zug				
Zug	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Freiburg				
Freiburg	Collège cantonal St-Michel	A	B[1]	C
	Lycée cantonal de jeunes filles	A	B	
Kanton Solothurn				
Solothurn	Kantonsschule	A	B	C

[1] Ausnahmsweise

		Typen der Maturitätsausweise		
Kanton Baselstadt				
Basel	Humanistisches Gymnasium	A		
	Realgymnasium		B	
	Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium			C
	Mädchengymnasium		B	
Kanton Schaffhausen				
Schaffhausen	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Appenzell AR				
Trogen	Kantonsschule von Appenzell AR	A	B	C
Kanton Appenzell IR				
Appenzell	Kollegium St. Antonius	A	B	
Kanton St. Gallen				
St. Gallen	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Graubünden				
Chur	Bündnerische Kantonsschule	A	B	C
Davos	p Schweizer. Alpine Mittelschule	A	B	C
Disentis	p Klosterschule der Benediktiner	A		
Schiers	p Evangelische Lehranstalt in Schiers	A	B	C
Kanton Aargau				
Aarau	Kantonsschule	A	B	C
Kanton Thurgau				
Frauenfeld	Thurgauische Kantonsschule	A	B	C
Kanton Tessin				
Lugano	Liceo cantonale	A	B	C
Kanton Waadt				
Lausanne	Gymnase classique cantonal	A	B	
	Gymnase scientifique cantonal ...			C
	Gymnase de jeunes filles	A	B	
Kanton Wallis				
Brig	Kollegium Spiritus Sanctus	A	B	
St-Maurice	Collège classique	A	B	
Sitten	Collège classique	A	B	
	Ecole industrielle supérieure			C
	p Pensionnat Ste-Marie des Anges		B	

Kanton Neuenburg

La Chaux-de-Fonds	Gymnase communal	A	B	C
Neuenburg	Gymnase cantonal	A	B	C
	Ecole supérieure de jeunes filles ..	A	B	

Kanton Genf

Genf	Collège de Genève	A	B	C
	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles		B	

In der Organisation und im Lehrplan der Mittelschulen bestehen wesentliche Unterschiede. Der Anschluß an die Vorstufe sowie die Zahl der Klassen variieren. Es bestehen Mittelschulen mit ungebrochenem Lehrgang, die Unter- und die Oberstufe umfassend, neben solchen, die nur die Oberstufe führen und ihre Schüler aus Progymnasien, Sekundarschulen, Bezirksschulen oder Collèges übernehmen.

Der Mittelschulabschluß variiert zwischen dem 18. und 20. Altersjahr. Die kürzeste Schuldauer bis zum Maturitätsabschluß (12 Jahre) weisen die Kantone Baselstadt und Waadt auf. Die Großzahl, Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell AR, St.Gallen, Aargau (für Typ C), Thurgau und Neuenburg, haben 12½ Jahre Schulzeit. 13 Jahre widmen der Ausbildung Luzern, Aargau (Typen A und B), Graubünden, Tessin, Wallis und Genf. Die Schüler der katholischen Kollegien der Innerschweiz (mit Ausnahme des Kollegiums Schwyz 13 Jahre) kommen auf 14 Jahre Ausbildungszeit. Diese Kollegien und die Kantonsschule Luzern haben die Mittelschule getrennt in ein sechskursiges Gymnasium und ein zweikursiges Lyceum; der Kanton Tessin nennt den vierkursigen Unterbau der Maturitätsschule Gymnasium und den ebenfalls vierkursigen Oberbau Lyceum, usw. Wir verweisen im übrigen auf den Abschnitt: «Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone».

Die nachstehend aufgeführten Handelsschulen beziehungsweise Handelsabteilungen erteilen kantonale Maturitätsausweise, die zur Immatrikulation an der Handelshochschule St.Gallen oder an den wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten berechtigen:

Kanton Zürich	Kantonale Handelsschule Zürich; Handelsabteilung der Töchterschule Zürich.
Kanton Bern	Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut; Handelsschule des Gymnasiums der Stadt Bern.
Kanton Luzern	Handelsschule der Kantonsschule Luzern.

Kanton Schwyz	Handelsschule des Kollegiums Maria-Hilf Schwyz.
Kanton Zug	Handelsschule der Kantonsschule Zug.
Kanton Freiburg	Handelsabteilung des Collège St-Michel Freiburg; Höhere kantonale Handelsschule für Mädchen Freiburg.
Kanton Baselstadt	Kantonale Handelsschule Basel.
Kanton St. Gallen	Handelsabteilung der Kantonsschule St. Gallen.
Kanton Graubünden	Handelsabteilung der Kantonsschule Chur.
Kanton Tessin	Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona.
Kanton Waadt	Ecole supérieure de commerce Lausanne.
Kanton Wallis	Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten; Mädchenhandelsschule Sitten.
Kanton Neuenburg	Ecole supérieure de commerce Neuenburg; Ecole supérieure de commerce La Chaux-de-Fonds.
Kanton Genf	Ecole supérieure de commerce Genf.

9. Die Hochschulen

In der Schweiz bestehen folgende Hochschulen: Die Universitäten von Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg, sowie die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich und die Handels-Hochschule St. Gallen. Wir verweisen auf die Publikation «Die Hochschulen der Schweiz»,[1] welche über das Geschichtliche, die Beziehungen Staat und Hochschule (Gesetze, Rechtsstellung, Oberaufsicht und Verwaltungshierarchie, Zuständigkeiten, Finanzierung), Schulzweck, Freiheit von Forschung und Lehre, Wissensgebiete und Statistik eine vergleichende Orientierung bietet.

b. Die Schulorganisationen der einzelnen Kantone

Zu der nachstehenden Darstellung des Schulwesens der einzelnen Kantone bemerken wir, daß der Schularzt- und Schulzahnarztdienst unter dem Abschnitt «Die Primarschule» untergebracht sind; sie funktionieren aber in der Regel auch für die andern Schulstufen.

[1] «Archiv» Bd. 1954 S. 83 ff. (als Separatabdruck bei der Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft der Erziehungsdirektorenkonferenz, Erziehungsdepartement St. Gallen, beziehbar).